

DURWEN

GEWÄHRLEISTUNGSVEREINBARUNG

GEWÄHRLEISTUNG

Stand 01/2018

- Unsere Produkte (Anbaugeräte, Zinken und Ersatzteile unterliegen der gesetzlichen Gewährleistungspflicht, 12 Monate oder 2000 Betriebsstunden.
- Gewährleistungsanträge für Mängelansprüche sind uns spätestens 14 Tage nach Behebung des Schadens zu senden. Bei späterem Eingang müssen wir den Gewährleistungsantrag ablehnen.
- Die Feststellung der Mängel ist uns unverzüglich zu melden. Defekte Teile sind uns grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen frachtfrei einzusenden. Die eingesendeten Teile werden unser Eigentum.
- Die Annahme von Teile die nach der Frist von 14 Tagen bei uns eingehen wird von uns verweigert und die Teile werden zu Ihnen zurückgesendet.
- Alle zu uns gesendeten Artikel müssen sicher und ordnungsgemäß verpackt, inkl. Servicebegleitschein, zu Händen unserer Serviceabteilung gesendet werden.
- Unsachgemäß verpackte und / oder beschädigt angelieferte Teile werden aufgrund der mangelhaften Prüfbarkeit abgelehnt und umgehend zu Ihnen zurückgeschickt.

ALLGEMEIN

- Bei Austausch von Teilen innerhalb der Gewährleistungsfrist, verlängert sich die Gesamtfrist des Anbaugerätes nicht. Die Gewährleistung des Ersatzteils läuft bis zum Ende der Gewährleistungspflicht des Anbaugerätes.
- Gewährleistungsanträge müssen alle nötigen Pflichtangaben wie unsere Seriennummer, Betriebsstunden und den Servicebericht enthalten. Ohne diese Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.
- Sie können Ihre eigenen Anträge nutzen oder Sie benutzen das von uns auf unserer Internetseite bereitgestellte Formular.
- Benötigte Ersatzteile werden stets mit einer ordentlichen Rechnung versendet. Diese Rechnung wird Ihnen bei einer positiven Prüfung des Antrages gutgeschrieben.

Mängelansprüche beziehen sich ausschließlich auf Material- und Herstellungsfehler unter bestimmungsgemäßer Verwendung des Anbaugerätes bei normalen Einsatzbedingungen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag des Gefahrenüberganges an den Käufer, bedeutet, mit dem Tag der Lieferung.

Bestandteile bestimmungsgemäßer Verwendung:

- Die Bedingungen der Betriebsanleitung
- Die Verwendung der Wartungsbedingungen.

Bestandteile nicht bestimmungsgemäßen Verwendung:

- Überschreiten der zulässigen Tragfähigkeit und des zulässigen Lastschwerpunktes
- Schrägziehen oder Drücken von Lasten mit dem Anbaugerät
- Befördern von Personen mit der Last oder Lastaufnahmevorrichtung
- Verwenden von Zusatzeinrichtungen am Anbaugerät, die ungeeignet sind, oder nicht genehmigt wurden
- Kombination des Anbaugerätes mit einem nicht geeigneten Stapler, bedeutet das Überschreiten der empfohlenen Tragfähigkeit, Körperbreiten oder die mangelnde Eignung des Anbaugerätes.

AUSSCHLUSS

- Eigenverantwortliche Veränderungen an Bauteilen oder Montage in von der Betriebsanleitung abweichender Form führen zum Verlust der Verjährungsfristen für Mängelansprüche.
- Ersatzteile müssen den von uns vorgeschriebenen technischen Anforderungen entsprechen. Diese Anforderungen werden nur von Original Durwen Ersatzteilen gewährleistet. Bei einem Einbau von Fremdbauteilen erlöschen daher die Gewährleistungsansprüche an diesen Anbaugeräten sowie allen Folgeschäden.
- Bei Schäden, die auf eine mangelnde Wartung zurückzuführen sind, erlöschen die Gewährleistungsansprüche an diesen Bauteilen oder Folgebauteilen, die dadurch ebenfalls beschädigt werden können oder sind.
- Bei Schweißarbeiten an tragenden Teilen, oder technischen Veränderungen, die ohne unsere schriftliche Freigabe getätigt werden, erlöschen die Gewährleistungsansprüche an diesen Bauteilen oder Folgebauteilen, die dadurch ebenfalls beschädigt werden können oder sind. Weiterhin haften wir nicht bei dadurch entstandenen Schäden, auch gegenüber Dritten.
- Die Ventile sind ab Werk auf die jeweiligen Anbaugeräte voreingestellt. Wir übernehmen keine Haftung für nachträgliche Änderungen der Ventileinstellungen die nicht konform mit der Werkseinstellung sind.
- Wir übernehmen keine Folgekosten an Gabelstaplern, Beförderungsmitteln oder Waren

Durwen Maschinenbau GmbH – August-Horch-Straße 5 – 56637 Plaidt

Sitz der Gesellschaft: Plaidt – EG-Ident.Nr. DE149263666 – Amtsgericht Koblenz HRB-Nr. 11380

GEWALTSCHÄDEN UND VERSCHLEIßTEILE

Gewaltschäden:

Beschädigungen, die durch Gewaltanwendung am Anbaugerät entstanden sind, fallen nicht unter die Gewährleistungsansprüche.

Verschleißteile:

Verschleißteile fallen nicht unter die Gewährleistungsrichtlinie. Eine genaue Aufstellung der jeweiligen Verschleißteile entnehmen Sie der jeweiligen Ersatzteilliste Ihres Anbaugerätes.

Eine regelmäßige Wartung der Geräte ist die Grundlage für eine zuverlässige Einsatz- und Verwendungsfähigkeit und lange Lebensdauer.

ERSATZTEILE

Für von uns gelieferte und von ausgebildetem Fachpersonal eingebaute Ersatzteile erhalten Sie eine Gewährleistung von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag des Gefahrenüberganges an den Käufer, bedeutet, mit dem Tag der Lieferung.

Schäden, die durch eine falsche Montage oder Einstellungen entstehen, sind von den Mängelansprüchen ausgeschlossen.

Wir übernehmen keine Haftung für Einbaukosten.

GEBRAUCHTGERÄTE

Die Gewährleistungen für Gebrauchtgeräte werden individuell verhandelt und sind abhängig vom Zustand und Alter des jeweiligen Gerätes.